

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Erwerb und zur Nutzung der Software Sabento

Stand: 24. November 2008

### § 1 Geltung der Geschäftsbedingungen und Vertragsgegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in allen Vertragsbeziehungen, in denen Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, von der ifu Institut für Umweltinformatik Hamburg GmbH die Computersoftware Sabento erwerben. Die ifu Institut für Umweltinformatik Hamburg GmbH wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „Lizenzgeber“ bezeichnet. Der Kunde wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „Lizenznehmer“ bezeichnet.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn der Lizenzgeber einem Hinweis eines Lizenznehmers auf die Geltung seiner Vertragsbedingungen nicht widerspricht und den Vertrag durchführt.

3. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer unter den in diesem Vertrag angegebenen Nutzungsbedingungen das Benutzungsrecht für das Computerprogramm Sabento, die Benutzungsanleitungen in Form eines Handbuchs sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material, nachfolgend zusammenfassend als „Software“ bezeichnet, ein. Eine weitergehende Nutzung oder Verwertung der Software ist ausgeschlossen.

4. Die Software besteht aus einer CD-ROM als Programm- und Datenträger mit dem Computerprogramm Sabento, einem Aktivierungscode, und einem Benutzerhandbuch mit Programmbeschreibung in gedruckter oder digitaler Form.

5. Die Lizenz wird grundsätzlich pro Arbeitsplatz erworben. Der Lizenznehmer darf sie nur für seinen eigenen Gebrauch und pro erworbener Lizenz nur auf einem Computer installieren.

6. Die Software, die Gegenstand dieses Vertrages ist, trägt eine eindeutige Lizenznummer, die dem Lizenznehmer bei Auslieferung mitgeteilt wird.

7. Die Software kann nur mit einem mitgelieferten Softwareschlüssel (Aktivierungscode) installiert werden. Dieser Softwareschlüssel berechtigt zur Nutzung innerhalb der vereinbarten Bedingungen.

### § 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Angebote des Lizenzgebers sind freibleibend. Ein bindender Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Lizenzgeber schriftliche Bestellungen des Lizenznehmers durch Übersendung des gegengezeichneten Bestellformulars oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder dadurch annimmt, dass er die Bestellung des Lizenznehmers ausführt.

2. Änderungen und Ergänzungen geschlossener Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 3 Preise und Zahlung

1. Die Vergütung für die Überlassung und Nutzung der Software in der jeweiligen Versions- und Lizenzart richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste oder einer zwischen den Parteien getroffenen schriftlichen Preisvereinbarung. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und Versandkosten kommen hinzu.

2. Die Vergütung ist nach Übergabe der Software und Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers kann der Lizenzgeber jährliche Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung stellen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3. Der Lizenznehmer darf nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Er darf Forderungen gegen den Lizenzgeber nicht an Dritte abtreten.

4. Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an allen dem Lizenznehmer überlassenen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung vor.

### § 4 Nutzungsrechte

1. Alle Rechte an der Software stehen im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien ausschließlich dem Lizenzgeber zu. Er räumt dem Lizenznehmer durch Überlassung der Software eine Nutzungsbefugnis nur in dem im folgenden bestimmten Umfang ein, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich eine weitergehende Nutzungsbefugnis eingeräumt wird.

2. Der Lizenznehmer hat das einfache, nicht ausschließliche und nur nach Maßgabe von § 6 übertragbare Recht, das Programm Sabento pro Lizenz gleichzeitig nur an einem Arbeitsplatz zu installieren und vertragsgemäß zu nutzen. Für jeden Arbeitsplatz ist eine eigene Lizenz erforderlich.

3. Vertragsgemäße Nutzung des Programms ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) des Programms durch Speichern, Laden, Ablaufen oder Anzeigen zum Zwecke der Ausführung des Programms und Verarbeitung von im Programm enthaltenen Daten durch den Computer, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Der Lizenznehmer ist auch berechtigt, die genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung und Untersuchung sowie zum Test des Programms auszuführen.

4. Darüber hinaus darf der Lizenznehmer nur eine einzige Sicherungskopie anfertigen, die als solche zu kennzeichnen ist. Sofern aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich ist, darf der Lizenznehmer Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

5. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren des gedruckten Handbuchs zählen, darf der Lizenznehmer nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind über den Lizenzgeber zu beziehen.

6. Das Programm darf nur geändert oder bearbeitet werden, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung, zur Verbindung des Programms mit anderen Programmen und zur Fehlerkorrektur geboten ist. Im Programm enthaltene Firmennamen, Warenzeichen, Copyright-Vermerke, dürfen nicht geändert werden und sind in geänderte oder überarbeitete Fassungen des Programms zu übernehmen.

7. Eine Rückübersetzung des Programmcodes (Dekompilieren) ist nur unter den gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 69 e UrhG zulässig. Weitergehende Rückübersetzungen sind ausgeschlossen.

### § 5 Besondere Nutzungsbeschränkungen

1. Sabento wird als Academic-Version an Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu einem ermäßigten Preis verkauft. Der Lizenznehmer der Software Sabento in der Academic-Version hat das Recht, das Programm und die zur Verfügung gestellten Daten für Schulungs- und Ausbildungszwecke und zur Erstellung von Stoff- und Energiestromanalysen, Öko- oder Umwelt-Bilanzen für den eigenen Bedarf und für die eigene Institution zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung des Programms und der zur Verfügung gestellten Daten, insbesondere im Auftrag Dritter, gleich zu welchem Zweck, ist unzulässig.

2. Der Lizenznehmer der Software Sabento in der Academic-Version ist berechtigt, sich von dem Verbot, das Programm im Auftrage Dritter oder für Zwecke Dritter zu nutzen, dadurch zu befreien, dass er an den Lizenzgeber ein erhöhtes Entgelt entrichtet. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall berechtigt, die

vertragsgegenständliche Software gegen eine entsprechende in der Nicht-Academic-Version umzutauschen. Das Entgelt richtet sich nach den Differenzbeträgen der entsprechenden Versionen der jeweils gültigen Preisliste. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

3. Die Nutzung der mitgelieferten Daten durch Erstellung von Auszügen oder Weiterverwertung der Daten für gewerbliche Zwecke ist unzulässig. Der Lizenznehmer hat nicht das Recht, die in der Datenbank enthaltenen Daten insgesamt oder zu einem nach Art und Umfang wesentlichen Teil zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben. Die Rechte des Lizenznehmers gemäß § 87 c Urheberrechtsgesetz bleiben davon unberührt.

4. Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank ist untersagt, soweit diese Auswertung der Datenbank der jeweils gemäß Abs. 1 bis 2 eingeräumten Nutzungsbefugnis zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Lizenzgebers unzumutbar beeinträchtigen würden.

### § 6 Weitergabe

1. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software im Originalzustand und als Ganzes zusammen mit einer Kopie dieser lizenzrechtlichen Nutzungsbedingungen an einen nachfolgenden Nutzer weiterzugeben, vorausgesetzt dass der nachfolgende Nutzer sich dem Lizenzgeber gegenüber mit den hier geregelten Nutzungs- und Weitergabebedingungen schriftlich einverstanden erklärt. Der Lizenznehmer ist im Falle der Weitergabe der Software verpflichtet, dem Lizenzgeber die vollständige Anschrift des nachfolgenden Nutzers schriftlich mitzuteilen. Diese Berechtigung erstreckt sich nicht auf eine Weitergabe von Teilen des Programmpaketes, von einzeln herausgelösten Lizenzen einer Mehrfachlizenz, von Kopien oder Teilkopien des Programms und auch nicht auf die Weitergabe der geänderten oder bearbeiteten Fassungen oder davon hergestellter Kopien oder Teilkopien.

2. Mit der Weitergabe der Software erlischt die Berechtigung des Lizenznehmers zur Nutzung gemäß § 4 und 5.

3. Mit der Weitergabe hat der Lizenznehmer alle Kopien und Teilkopien des Programms sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen und davon hergestellte Kopien und Teilkopien umgehend und vollständig zu löschen oder auf andere Art und Weise zu vernichten.

4. Die Vermietung, Verpachtung oder die Verleihung der Software oder von Teilen derselben ist ausgeschlossen.

### § 7 Andere Rechte

1. Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung der Software bleiben vorbehalten. Insbesondere haben weder der Lizenznehmer noch nachfolgende Nutzer das Recht, das Programm und/oder abgeänderte oder bearbeitete Fassungen desselben gleichzeitig auf mehr als den lizenzmäßig festgelegten Arbeitsplätzen zu nutzen oder Vervielfältigungsstücke der Software in seiner Originalfassung oder in abgeänderter oder bearbeiteter Fassung zu verbreiten, auch wenn sich solche Vervielfältigungsstücke auf wesentliche Teile der geänderten Fassungen beschränken.

2. Nach Verfügbarkeit einer neuen Version des Programms hat der Lizenznehmer das Recht, die vertragsgegenständliche Software gegen eine entsprechende Software der neuen Version zu einem von dem Lizenzgeber listenmäßig angegebenen Update-Preis umzutauschen. Der Lizenzgeber übernimmt keine Zusage hinsichtlich der Verfügbarkeit einer neuen Version des Programms. Dem Umtausch unterliegt die Software als Ganzes, wie sie vom Lizenznehmer erworben wurde. Am Tag des Umtausches erlischt die Berechtigung des Lizenznehmers zur Nutzung gemäß §§ 4 und 5. Die Verpflichtung zur Löschung und Vernichtung gemäß § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

3. Bei Erwerb eines Versions-Updates der Software Sabento erlischt die Berechtigung des Lizenznehmers zur Nutzung der erworbenen Software der Vorgängerversion Sabento gemäß

§§ 4 und 5. Die Verpflichtung zum Löschen u. Vernichten gemäß § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

## § 8 Schutz der Rechte des Lizenzgebers

1. Die Entfernung oder Umgehung der ProgrammROUTINEN zum Kopierschutz und zur Lizenznummernverwaltung ist unzulässig. Nur wenn der Kopierschutz die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert und der Lizenzgeber trotz einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Lizenznehmers unter genauer Beschreibung der aufgetretenen Störung die Störung nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigen kann oder will, darf der Kopierschutz zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Programms entfernt oder umgangen werden. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Kopierschutz trägt der Lizenznehmer die Beweislast. Die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 11 Abs. 1 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist zu beachten.

2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie auf die Dokumentation und den Aktivierungscode durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Original-Datenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

## § 9 Updates und Support

1. Der Lizenznehmer hat das Recht, den Update-Service des Lizenzgebers zum Programm Sabento in einem separaten Vertrag abzuschließen. Während der Gewährleistungsfrist hat der Lizenznehmer das Recht technischen Support per Email und Fax in Anspruch zu nehmen. Die Support-Mitarbeiter des Lizenzgebers unterstützen den Lizenznehmer bei technischen Problemen hinsichtlich der Software.

2. Dazu benennt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber gegenüber namentlich die Supportberechtigten in seiner Institution. Die Anzahl der zulässigen Supportberechtigten richtet sich nach der Anzahl der Arbeitsplätze, die gleichzeitig eine Sabento-Lizenz nutzen können.

3. Der kostenlose technische Support während der Gewährleistungsfrist beinhaltet die direkte Anfragemöglichkeit an den Lizenzgeber per Email, Fax oder Webformular. Anfragen werden per Fax oder Email beantwortet. Die Reaktionszeit beträgt in der Regel max. 4 Werktage. Sollte die Beantwortung mehr Zeit erfordern, wird der Lizenznehmer darüber informiert.

4. Direkte Anfragen setzen eine Mitwirkungspflicht des Supportberechtigten voraus. Dazu gehören ausführliche Problembeschreibungen, ggf. Bereitstellung von Daten sowie die Durchführung von Anweisungen des Lizenzgebers zur Dokumentation, Eingrenzung und Behebung von Fehlfunktionen. Der Supportberechtigte ist verpflichtet, vor Inanspruchnahme der direkten Supportanfrage vorliegende Informationen im Handbuch und auf den Internetseiten zu nutzen.

5. Direkte Anfragen im Rahmen des technischen Supports können sich nur auf technische Aspekte der standardmäßigen Funktionen der Software Sabento beziehen, die im Benutzerhandbuch für die jeweilig erworbene Lizenz dokumentiert sind. Durch den kostenlosen technischen Support nicht abgedeckt sind

- telefonische Beratungen,
- Vor-Ort-Service,
- Schulungen,
- Rettung von Daten,
- Datenrücksicherung,
- Modellierungssupport,
- Inhaltliche Fragen zu Daten,
- Programmierung und Modellierung,
- Pflegeleistungen hinsichtlich dem Zusammenwirken von Sabento mit anderen Computerprogrammen,
- Behebung von Problemen, die durch unsachgemäßen Einsatz von Sabento und anderen Software-Produkten verursacht wurden, sowie
- Reparaturen.

6. Das Recht auf technischen Support über den in Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus und das Recht auf den Erhalt von Weiterentwicklungen der Software (Updates) erhält der Lizenznehmer auf der Grundlage eines getrennt abzuschließenden Vertrages über Updateservice und, sofern gewünscht, Modellierungssupport.

## § 10 Gelieferte Daten

1. Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer eine biotechnikspezifische Prozessdatenbank ohne gesonderte Berechnung.

2. Der Lizenzgeber hat die bereitgestellten Daten in der Prozessdatenbank nicht selbst erhoben, sondern in den meisten Fällen aus der Fachliteratur oder Datensammlungen wissenschaftlicher Institute übernommen bzw. nach Stand von Wissenschaft und Technik abgeleitet. Die entsprechenden Fundstellen sind in den Beschreibungen der Datensätze dokumentiert. Der Lizenzgeber hat die Daten sorgfältig übertragen, übernimmt aber keine Garantie für die Fehlerfreiheit. Die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wurde vom Lizenzgeber nicht im Detail geprüft.

3. Es liegt im Verantwortungsbereich des Lizenznehmers, die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten in der Prozessdatenbank vor deren Einsatz zu überprüfen und zu beurteilen, ob die Daten zur Verwendung für den jeweiligen Einsatzzweck tauglich sind. Bei Verwendung des Datenmaterials insbesondere für schadensträchtige Anwendungszwecke trifft den Lizenznehmer die Obliegenheit, die richtige Übertragung der verwendeten Daten in die Prozessdatenbank anhand der mitgeteilten Fundstellen und Beschreibungen zu verifizieren.

4. Die Urheberrechte auf die Daten verbleiben in jedem Falle beim Lizenzgeber bzw. den Rechteinhabern.

5. Für die gelieferten Daten gelten ergänzend die besonderen Nutzungsbeschränkungen des § 5 Abs. 3 und 4 und die besonderen Gewährleistungs- und Haftungsregeln in § 11 Abs. 5 und § 13 Abs. 3 und 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## § 11 Sachmängel der Software

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und solche Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung schriftlich zu rügen. Der Lizenznehmer hat die Mängel möglichst präzise zu beschreiben. Er hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die ihm zumutbaren Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation des Mangels zu treffen und dem Lizenzgeber alle zur Veranschaulichung des Mangels geeigneten Unterlagen zu überlassen.

2. Für Sachmängel der Software leistet der Lizenzgeber Gewähr nach den kaufrechtlichen Vorschriften. Nacherfüllung bei Mängeln der Software erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Defekte Programm-Datenträger werden gegen Einsendung der Original-Datenträger ersetzt.

3. Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Lizenznehmer schriftlich zu setzenden Frist von angemessener Länge endgültig fehlschlägt – wobei dem Lizenzgeber Gelegenheit zu mehreren Nachbesserungsversuchen zu geben ist –, hat der Lizenznehmer das Recht, die Vergütung herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht zum Rücktritt hat der Lizenznehmer nur dann, wenn er diese Konsequenz des fruchtlosen Fristablaufs zusammen mit der Fristsetzung schriftlich angedroht hat. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz eine solche ausdrücklich als entbehrlich bezeichnet.

4. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Sachmängeln kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen, jedoch nur im Rahmen der in § 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Haftungsgrenzen verlangen.

5. Hinsichtlich der dem Lizenznehmer in der Prozessdatenbank zur Verfügung gestellten Daten beschränkt sich die Sachmängelhaftung des Lizenzgebers auf die richtige Übertragung dieser Daten aus den zitierten Fundstellen in die Datenbank. Bei nachgewiesenen Übertragungsfehlern oder bei zweifelsfreien Ableitungsfehlern wird Nacherfüllung dadurch geleistet, dass ein berechtigter Datensatz zur Verfügung gestellt wird. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung – insbesondere für die sachliche Richtigkeit der überlassenen Daten in der Prozessdatenbank, ihre Vollständigkeit oder ihre Eignung für den vom Lizenznehmer beabsichtigten Anwendungszweck – wird nicht übernommen.

6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Lizenznehmers wegen Sachmängeln beträgt ein Jahr.

7. Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche des Lizenznehmers wegen Sachmängeln ist der Nachweis des Bestehens des Mangels im Zeitpunkt der Lieferung und eine ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1.

## § 12 Rechtsmängel

1. Der Lizenzgeber gewährleistet im Rahmen der kaufrechtlichen Rechtsmängelhaftung, dass die Software und die Daten nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch hindern, insbesondere dass die Nutzung der Software nicht in Patente, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter eingreift.

2. Die Nacherfüllung erbringt der Lizenzgeber dadurch, dass er dem Lizenznehmer eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der Software verschafft, was durch Änderung der Software oder ihren Austausch gegen eine gleichwertige Software oder dadurch geschehen kann, dass der Lizenzgeber die Schutzrechtsansprüche eines Dritten gegen den Lizenznehmer abwehrt oder reguliert.

3. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich und schriftlich unterrichten, falls Dritte Schutzrechte gegen den Lizenznehmer im Hinblick auf die Software geltend machen sollten.

4. Im übrigen gelten die in § 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Regeln über Sachmängel entsprechend.

## § 13 Haftung

1. Der Lizenzgeber haftet dem Lizenznehmer auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (jede vertragliche und außervertragliche Haftung) in voller Höhe nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung einer für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) wird – soweit nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt gehaftet wird – die Haftung auf das Fünffache des Überlassungsentgelts für die Software und auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden musste und deren Verhinderung die verletzte Pflicht diente. Im Falle des Verzuges – soweit nicht wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung einer Kardinalpflicht wie vorstehend festgelegt weitergehend gehaftet wird – ist die Haftung auf die Hälfte des Überlassungsentgelts für die Software beschränkt. In den verbleibenden Fällen einer möglichen Haftung aus leichter Fahrlässigkeit oder ohne Verschulden ist die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen.

2. Die Haftung des Lizenzgebers bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für vom Lizenzgeber gegebene Garantien bleibt von den Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 unberührt.

3. Die Haftung des Lizenzgebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen fehlerhaft übertragener Daten bei der Prozessdatenbank ist auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, die Fehlerlosigkeit ist im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vertraglich garantiert. Der Einwand des Mitverschuldens des Lizenznehmers (vgl. § 10 Abs. 3) bleibt vorbehalten.

4. Für Schäden, die sich aus der sachlichen Unrichtigkeit von Teilen der Software Sabento, aus ihrer Unvollständigkeit oder ihrer fehlenden Tauglichkeit für den jeweiligen Einsatzzweck ergeben, haftet der Lizenzgeber nicht.

## § 14 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Wenn der Lizenznehmer Kaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Der Lizenzgeber ist berechtigt, auch am Sitz des Lizenznehmers zu klagen.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.